



## **ALT BÜRGER UND FREUNDE DER HERMANN-LIETZ-SCHULEN E. V.**

(in der von der JHV am 03. Juni 2000 beschlossenen Fassung)

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda und ist dort in das Vereinsregister unter der Nummer VR 493 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Gedankengut von Hermann Lietz für die Jugendziehung nutzbar zu machen und einen gemeinsamen Zusammenschluss all derer zu bilden, die diese Aufgabe nachhaltig unterstützen, seien es nun gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter, ehemalige Schüler, Eltern von Schülern oder Freunde der Heime. Der Verein hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht:
  - a) die Hermann-Lietz-Schulen ideell und materiell dadurch zu unterstützen, indem Mittel im Sinne des § 58 Ziff. 1 der Abgabenordnung beschafft und diese Mittel den jeweiligen Schulen zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.
  - b) sich darum zu bemühen, dass sich die Öffentlichkeit eine umfassende und ausgewogene Meinung über die Hermann-Lietz-Schulen bilden kann.
  - c) geeignete und/oder bedürftige oder sonst wie besonders förderungsbedürftige Schüler u. a. durch Vergabe von Stipendien zu unterstützen, soweit dies im Einzelfall erforderlich und mit den übrigen Aufgaben des Vereins vereinbar ist.

Zu diesem Zwecke errichtet der Verein einen Stipendienfonds als Sondervermögen, das gemäss den Bestimmungen eines gesonderten Statuts verwaltet wird. Dieses Statut ist ergänzender Bestandteil der Vereinssatzung und wird durch die Mitgliederversammlung errichtet und kann auch nur durch diese geändert werden.

- (2) Der Verein ist berechtigt, für besondere Leistungen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, Preise zu vergeben.
- (3) Der Verein verfolgt mittelbar und unmittelbar ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51, 55 („steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung i. d. F. vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in Abs: (1) niedergelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sämtliche Ämter, die in dem Verein wahrgenommen werden, sind - mit Ausnahme des Geschäftsführers - Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und des Vergabeausschusses für den Stipendienfonds erhalten für etwaige Reisekosten o. ä. Aufwendungen Erstattungen oder Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen nur auf Antrag, über den der Vorstand im Einzelfalle jeweils entscheidet.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele der Hermann-Lietz-Schulen grundsätzlich billigt und bereit ist, diese zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich um die Hermann-Lietz-Schulen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.



- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, welche an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist;
  - c) durch Beschluss des Arbeitsausschusses auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Arbeitsausschusses über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden;
  - d) durch Beschluss des Arbeitsausschusses, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Arbeitsausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Arbeitsausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten turnusmäßig stattfindenden Sitzung über die Berufung.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Arbeitsausschuss, der Vergabeausschuss für den Stipendienfonds und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer als Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Arbeitsausschusses;
  - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Durchführung der Buchführung, sowie Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Verwaltung des Sondervermögens Stipendienfonds;
  - e) Bestellung eines Vorstandsbeauftragten für den Stipendienfonds (zugleich Leiter des Vergabeausschusses);
  - f) Bestellung eines Geschäftsführers, sollte dies - je nach Lage des Einzelfalles - erforderlich sein oder werden;
  - g) Abschluss von Miet- und/oder Leasingverträgen sowie Abschluss vergleichbarer Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Jahren;
  - h) Berechtigung, auf Antrag eines Mitgliedes eine Ermäßigung oder den Erlass der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen;
  - i) Sonstige Geschäfte, die dem Vorstand seitens der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (2) In sämtlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Arbeitsausschusses herbeiführen.
- (3) Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert 15.000,- EURO übersteigen, der Zustimmung des Arbeitsausschusses und ab 75.000,- EURO zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



## **§ 7**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder aber den Vorstand durch ein Mitglied des Arbeitsausschusses kommissarisch ergänzen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so entscheidet der Arbeitsausschuss unverzüglich, ob Neuwahlen anzusetzen sind.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgeg. gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, sich für einzelne Geschäfte mittels schriftlicher Vollmachterteilung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

## **§ 9**

### **Arbeitsausschuss**

- (1) Der Arbeitsausschuss setzt sich hinsichtlich der Mitglieder, welche stimmberechtigt sind, wie folgt zusammen:
  - a) sämtliche Mitglieder des Vorstandes;
  - b) 3 Vertreter örtlicher HL-Clubs, nach zuvor erzieltm Einvernehmen sämtlicher Vorsitzender von örtlichen und zum Zeitpunkt der Wahl bereits bestehenden HL-Clubs;
  - c) 5 weitere von der Mitgliederversammlung (s. § 11 Abs. (2) lit. g)) zu wählende Mitglieder, die sich aus Altbürgern und Freunden der Hermann-Lietz-Schulen zusammensetzen.
  - d) der Obmann der Pflegerschaft der Stiftung Deutsche Landeserziehungsheime Hermann-Lietz-Schule.
- (2) Darüber hinaus gehört dem Arbeitsausschuss der nachfolgend aufgeführte Personenkreis kraft Amtes an, ohne jedoch bei den jeweiligen Sitzungen stimmberechtigt zu sein:
  - a) der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Deutscher Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen;
  - b) der Vorsitzende des Beirates der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH; er kann sich durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen;
  - c) die jeweiligen Heimleiter der Hermann Lietz-Schulen Bieberstein, Haubinda, Hohenwehrda, Spiekeroog;
  - d) ein Elternvertreter der Hermann Lietz-Schulen (Bieberstein, Haubinda, Hohenwehrda, Spiekeroog), der aus dem Kreise aller amtierender Elternvertreter einvernehmlich nominiert wird.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Eine Wiederwahl ist hierbei zulässig.
- (4) Der Arbeitsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Arbeitsausschusses gilt § 8 der Satzung entsprechend.



## **§ 10 Zuständigkeiten des Arbeitsausschusses und des Vergabeausschusses für den Stipendienfonds**

- (1) Der Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, sowie den Vorstand bei den von diesem durchzuführenden Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.
- (2) Insbesondere ist der Arbeitsausschuss für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über die Streichung der Mitglieder aus der Mitgliederliste;
  - b) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000,- EURO im Einzelfall;
  - c) Abschluss von Miet- und / oder Leasingverträgen sowie Abschluss vergleichbarer Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren;
  - d) Bestätigung der Geschäftsführerbestellung durch den Vorstand;
  - e) Anhörung bezüglich der Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Beschlussfassung im Hinblick auf die Abwahl von Mitgliedern des Arbeitsausschusses, wenn diese den ihnen übertragenen Aufgaben nicht beziehungsweise nicht fristgerecht nachkommen;
  - g) Bildung von Projektgruppen im Hinblick auf die Durchführung einzelner, dem Arbeitsausschuss seitens des Vorstandes übertragenen Aufgaben;
  - h) Vorschlagsrecht hinsichtlich Vereinsmitgliedern, welche ein aus dem Arbeitsausschuss ausscheidendes Vereinsmitglied ersetzen sollen;
  - i) sowie die Beschlussfassung in sonst. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Die Vergabe von Stipendien aus dem Sondervermögen des Vereins (Stipendienfonds) erfolgt ausschließlich durch den Vergabeausschuss.
  - a) Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied des Vereins, einem vom Vorstand mit der Führung des Stipendienfonds Beauftragten, einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied und zwei Heimleitern. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Die Vergabe erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Statuten des Stipendienfonds

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
  - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von im Einzelfalle mehr als 75.000,- EURO;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Vergabe von Mitteln an die jeweiligen Hermann Lietz-Schulen;
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Ernennung der Kassenprüfer / Rechnungsprüfer;
  - h) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitsausschusses, sowie eines Mitgliedes in den Vergabeausschuss für den Stipendienfonds;
  - i) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;



- j) Errichtung und Änderung des Statutes für das Sondervermögen des Vereins (Stipendienfonds);
- k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Arbeitsausschusses (s. § 3 Abs. (4) lit. d));
- l) Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Besetzung der Pflegerschaft.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der vor jeder Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die entsprechende Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die im Verlaufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen zu wählenden Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Mitgliedsbeiträge / Wirtschaftsführung**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen, im voraus zu entrichtenden Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass der Arbeitsausschuss hierzu vorher Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Gegen Zahlung eines einmaligen Beitrages in 20-facher Höhe des festgelegten Beitragsatzes wird der Betreffende für die Dauer einer Mitgliedschaft von dieser Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eine Ermäßigung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen zu bewilligen.



- (4) Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Verwendung von Beiträgen, welche über die hierin festgelegten Ausgaben hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 3 Jahren drei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer. Diese sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung, das Kassenwesen, den Einzug der Außenstände und die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu überwachen und insbesondere den Bericht des Schatzmeisters zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen Bericht zu erstatten.

### **§ 16 Örtliche Zusammenschlüsse**

- (1) Örtliche Zusammenschlüsse von Mitgliedern in Form von sogen. HL-Clubs sind erwünscht.
- (2) Sämtliche bereits bestehende sowie noch zu gründende örtliche Zusammenschlüsse sind verpflichtet, mit dem Verein *Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.* als Träger des Namensrechtes i. S. v. § 12 BGB einen Gestattungsvertrag abzuschließen, in dem die wechselseitigen Verpflichtungen festgeschrieben sind.
- (3) Die bereits bestehenden sowie die noch zu gründenden örtlichen Zusammenschlüsse verpflichten sich, die angestrebten Aktivitäten unter Beachtung der in § 2 Abs. (1) dieser Satzung niedergelegten Grundsätze durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass örtliche Zusammenschlüsse diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, ist der Arbeitsausschuss des Verein *Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e. V.* als Träger des Namensrechtes i. S. v. § 12 BGB ermächtigt, dem jeweiligen örtlichen Zusammenschluss das Recht der Namensführung zu untersagen.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden ( § 14 Abs. (4) ).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Stiftung Deutsche Landerziehungsheime Hermann-Lietz-Schule und an die Hermann-Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Änderung der Satzung in der Fassung vom 16. Mai 1987 wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

...

**Schloss Hohenwehrda, am 03. Juni 2000**

Altbürger und Freunde der Hermann-Lietz-Schulen e.V.  
Geschäftsstelle · Im Grund 2 · 36145 Hofbieber  
Fon 06657/7938 · Fax 06657/7939  
altbuerger-HL@t-online.de · www.altbuerger-hl.de

Eingetragen im Vereinsregister Fulda · 5 VR 493